

Gemeinde Burg

10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Burg, Buchholz und Kuden

Im Rahmen der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurden mit Schreiben des Innenministeriums vom 23.04.2003, Aktenzeichen IV 645 – 512.112 –2 (10. Ä) Auflagen erteilt. Darstellungen in den Änderungsbereichen 5, 9 und 10 widersprechen danach in Teilbereichen den Aussagen des festgestellten Landschaftsplans.

Gemäß § 4 (3) LNatSchG sind Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung in den Entscheidungen darzustellen und zu begründen. Der Erläuterungsbericht ist entsprechend zu ergänzen.

Die folgende Ergänzung wurde am 18 . 06 .2003 von der Gemeindevertretung Burg beschlossen.

Ergänzung des Erläuterungsberichtes gemäß Genehmigungsbescheid vom 23.04.2003

Ziffer 3.5 Änderungsgebiet Nr. 5

Der 4. Absatz wird wie folgt ergänzt:

Natur und Landschaft: Der Landschaftsplan weist die Fläche als „öffentliche Gebäude“ aus. Es handelt sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde. *Bei der „innerörtlichen Freifläche“ handelt es sich um einen Müllsammelplatz und einen Lagerplatz der Feuerwehr.*

Für das Ortszentrum ist im Landschaftsplan eine „Erhöhung des Durchgrünungsgrades“ vorgesehen. Dies wird innerhalb des Plangebietes im Rahmen der Platzgestaltung für das Feuerwehrgerätehaus durch Erdwälle in den Randbereichen und Eingrünung der neu anzulegenden Parkplätze berücksichtigt.

Ziffer 3.9 Änderungsgebiet Nr. 9

Der Abschnitt **Natur und Landschaft**, wird im Anschluss an den letzten Absatz wie folgt ergänzt:

Südlich des Bebauungsplans Nr. 11 und östlich der Bauunternehmung Norderende 100 weist der Landschaftsplan einen Wald aus. Dabei handelt es sich um eine Anpflanzung junger Birken. Die ausgewiesene Gewerbefläche befindet sich im Eigentum der Bauunternehmung und dient als Betriebserweiterungsfläche.

Es ist langfristige Planung und bleibt Zielstellung der Gemeinde, dem Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten vor Ort zu belassen. Maßnahmen des Eigentümers, die Ausgleichspflichten nach dem Landesnaturschutzgesetz hervorrufen können, sind durch diesen zu vertreten.

Ziffer 3.10 Änderungsgebiet Nr. 10

Der Abschnitt **Natur und Landschaft**, wird im Anschluss an den ersten Absatz wie folgt ergänzt:

Auf einer Teilfläche der Gärtnerei befindet sich gemäß Landschaftsplan eine „traditionelle Obstwiese“. Diese unterliegt weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung durch den Gartenbaubetrieb und ist entsprechend der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse zu entwickeln.

Mittelfristig wird seitens der Gemeinde entsprechend dem Planungsziel (siehe oben) eine Umnutzung dieser innerörtlich gelegenen Fläche für eine Wohnbebauung angestrebt. Soweit der nördliche Teilbereich verbindlich überplant wird, *sind im weiteren Planverfahren Minimierungsmöglichkeiten insbesondere im Hinblick auf die Obstwiese zu prüfen und ein Ausgleich der Eingriffe durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.*

Darüber hinaus sind die Hinweise gemäß Genehmigungsbescheid wie folgt beachtet:

Ziffer 3.4 Änderungsgebiet Nr. 4

Der 4. Absatz wird wie folgt geändert:

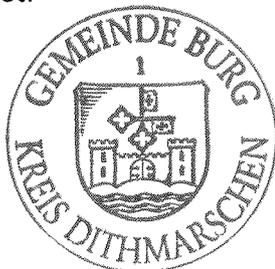
Planung: Im Änderungsgebiet Nr. 4.1 wird die Lage der Parkflächen dargestellt, die Fläche dient der Ergänzung der zentralen Funktionen und wird der gemischten Baufläche zugeordnet, dass Änderungsgebiet Nr. 4.2 wird als *überörtliche Verkehrsfläche* -öffentliche Parkfläche- ausgewiesen.

Ziffer 5.2.1 Waldschutzstreifen

Nach dem 2. Absatz wird ergänzt:

*Auf eine Darstellung des Waldschutzstreifen im Flächennutzungsplan wurde aus diesem Grunde verzichtet.**

Burg, 30.06.2003




Bürgermeister

* Anmerkung zu Ziffer 5.2.1: Die „nachrichtliche Übernahme“ des Waldschutzstreifens ist gemäß Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 29. Oktober 1996 – IV 810 a – 742.01 – im Flächennutzungsplan nicht zwingend erforderlich.